

Die Räte der Bezirke und Kreise sind über die beabsichtigte Bildung eines Zweckverbandes in ihrem Zuständigkeitsbereich zu informieren.

Die Zweckverbände erfüllen vorrangig, aber nicht ausschließlich wirtschaftliche Aufgaben, vornehmlich durch die Konzentration und den effektiven Einsatz von materiellen und finanziellen Fonds auf unterschiedlichen Gebieten wie Stadt- und Gemeindegewirtschaft, Dienstleistungen und Reparaturen, Straßenwesen, Baureparaturen und Werterhaltung, kommunale Wohnungsverwaltung und Gebäudewirtschaft, Gewinnung von Baumaterialien, Naherholung sowie auf anderen Gebieten, die von den örtlichen Staatsorganen in den Städten und Gemeinden geleitet werden. Es geht dabei um die Schaffung neuer sowie um die Erweiterung und effektivere Nutzung vorhandener Kapazitäten im Interesse der weiteren Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen.

Der Zweckverband gilt als gegründet, wenn alle Volksvertretungen der sich am Verband beteiligenden Städte und Gemeinden den Gründungsbeschluß gefaßt haben. Die Zusammenarbeit erfolgt auf der Basis eines von den betreffenden Volksvertretungen angenommenen Statuts des Zweckverbandes²⁶ sowie der Beschlüsse der Volksvertretungen, die sich auf die Arbeit des Verbandes beziehen.

Ausschließlich den gewählten Volksvertretungen obliegt es — gestützt auf ihre Räte —, Entscheidungen in folgenden Fragen zu treffen:

- die Annahme, Änderung und Ergänzung des Verbandsstatuts;
- die Aufnahme weiterer Städte und Gemeinden bzw. die Beteiligung von Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen am Verband;
- den Austritt der eigenen Stadt oder Gemeinde aus dem Verband;
- die Bestätigung der Planaufgaben der Betriebe und Einrichtungen des Verbandes, die Bestandteil des Volkswirtschaftsplanes sind;
- die Berufung und Abberufung der Mitglieder des Verbandsrates;
- die Aufnahme von gleichlautenden Regelungen in die Ortssatzungen der beteiligten Städte und Gemeinden auf den Gebieten von Ordnung, Sauberkeit und Hygiene sowie auf anderen Gebieten, die der Unterstützung der Arbeit des Verbandes dienen.

Als Organ des Zweckverbandes zur Koordinierung des Zusammenwirkens der Mitglieder wird der Verbandsrat gebildet (vgl. Abb. 6). Die Erfüllung der dem Verband übertragenen wirtschaftlichen Aufgaben erfolgt mit Hilfe von Versor-

26 Zum wesentlichen Inhalt des Statuts gehören Festlegungen über :

- die Mitglieder des Verbandes,
- die Ziele und Aufgaben des Verbandes,
- die Rechte und Pflichten der Volksvertretungen und ihrer Räte im Rahmen des Zweckverbandes,
- die einzubringenden Fonds, die Gewinnverteilung und ggf. Verluststützung,
- die Prinzipien der Bildung, der Struktur und Arbeitsweise der Organe des Zweckverbandes einschließlich der Rechtsstellung des Versorgungs- bzw. Leistungsträgers oder des geschäftsführenden Organs,
- die Grundsätze der Klärung evtl. auftretender Streitigkeiten,
- die materielle Verantwortlichkeit der Beteiligten bei Verletzung vermögensrechtlicher Verpflichtungen und Fragen der vermögensrechtlichen Auseinandersetzung beim Ausscheiden aus dem Verband.